



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.12.2000
Seite: 21

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

210

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung der regelmäßigen
Datenübermittlung von Meldebehörden
an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen**

Vom 18. Dezember 2000

Aufgrund des § 31 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 ([GV. NRW. S. 332](#)) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NW – MeldDÜV NW) vom 16. September 1997 ([GV. NRW. S. 366](#)) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird jeweils die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2.bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2001 S. 21